

Vorprüfung gemäß § 7 (§ 9) UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Maßnahme:	Herstellung eines naturnahen stehenden Gewässers
Bauherr / Antragsteller:	Norbert Schilling, An der Warthe 4, 29410 Hansestadt Salzwedel
Gemarkung:	Steinitz
Flur-Flurstück:	2 – 53/2
Az:	W7013505

Vorgelegte Unterlagen:

- Genehmigungsantrag nach § 68 WHG
- Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst die Wiederherstellung eines bis Anfang der 1990er Jahre auf dem Vorhabensgrundstück vorhandenen Feuchtbiotopes, das im Zuge der Errichtung der benachbarten Tankstelle im Jahr 1992 mit dem seinerzeit baubedingt angefallenen Aushubmaterial verfüllt worden war.

2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens in das UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für dieses Neuvorhaben, das in Nr. 13.18.2. Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung, ist eine Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich auf dem Flurstück 53/2 der Flur 2 in der Gemarkung Steinitz im Altmarkkreis Salzwedel. Die nähere Umgebung ist geprägt von sowohl verschiedenen gewerbetreibenden Firmen als auch von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Westlich befindet sich die Ortslage Ziethnitz, welche sich als Dorfgebiet darstellt.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht:

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten bzw. Objekten nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG.

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht:

Der Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten nach § 73 Abs.1 WHG und damit nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG. Der Vorhabensstandort befindet sich über dem Grundwasserkörper NL10_4. Dieser Grundwasserkörper weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Damit liegt das Vorhaben auch nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.9. zum UVPG, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Gebiete hoher Bevölkerungsdichte:

Der Vorhabenstandort wird direkt von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Er liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte von nur 36 Einwohner pro Quadratkilometer geprägt ist (Stand 30.06.2021). Der nächstgelegene Ort ist Ziethnitz mit 79 Einwohnern (Stand 31.05.2015) in einer minimalen Entfernung von 500 m. Der nächste zentrale Ort ist die Hansestadt Salzwedel als Grundzentrum mit ca. 23137 Einwohnern (Stand 30.06.2021) in ca. 4 km Entfernung. Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht:

Der Vorhabensstandort ist in amtlichen Listen und Karten nicht als Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Die Berührung von Kulturdenkmälern durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.Feststellung

Es ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/-kriterien vorliegen. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Weiterhin ist die Prüfung nach der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung entbehrlich.



Fabian Kiel
Sachbearbeiter
Umweltamt - SG Wasserwirtschaft 70.3.
Altmaarkkreis Salzwedel

11.01.2022